

KOLLEGENINFORMATION des Bayerischer Philologenverbandes

Der Verband der Lehrer an Gymnasien und Beruflichen Oberschulen



KI Nr. 4

An die Obfrau / den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis

12.03.2012

Berücksichtigung von Studienzeiten im neuen Dienstrecht nachgebessert!

Die eingeschränkte Berücksichtigung von Studienzeiten konnte rückgängig gemacht werden.

Landtageeingaben des Bayerischen Philologenverbands und des BBB ist es zu verdanken, dass die eingeschränkte Berücksichtigung von Studienzeiten bei der Berechnung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten rückgängig gemacht wird. Durch die beschlossene Änderung des Art. 103 Abs. 5 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) werden Beamte, die bereits vor dem 31.12.1991 im Beamtenverhältnis waren und nach dem 01.01.2011 in den Ruhestand getreten sind, vor einer verkürzten Anrechnung ihrer Studienzeiten auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit und damit ihrer Versorgungsbezüge geschützt.

Betroffen sind grundsätzlich:

- Beamte, die sich bereits vor dem 31.12.1991 in einem Beamtenverhältnis befanden und
- nach dem 01.01.2011 in den Ruhestand getreten sind bzw. noch treten und
- deren Studienzeiten die nun anrechnungsfähige Studienzeit von 3 Jahren für Studium und Prüfung übersteigt

Wurde diesen Beamten nach einer Übergangsregelung bis 2010 die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs sowie die Prüfungszeit angerechnet, waren nach der Dienstrechtsreform 2011 auch für sie nur noch maximal 3 Jahre als Dienstzeit anrechnungsfähig.

Da dies bei unseren Mitglieder zu deutlichen Nachteilen führte, setzte sich der Bayerische Philologenverband zusammen mit dem BBB erfolgreich für eine Änderung der Regelung ein.

Was ist zu tun?

Sollten Sie bereits Widerspruch gegen Ihren Versorgungsbescheid eingelegt haben, brauchen Sie nicht mehr tätig zu werden.

Sollten Sie noch keinen Widerspruch gegen Ihren Versorgungsbescheid eingelegt haben, dieser aber nur 3 Jahre als ruhegehaltsfähige Dienstzeit enthalten, wird empfohlen, auch bei Ablauf der Rechtsmittelfrist noch Widerspruch einzulegen und auf die Gesetzesänderung hinzuweisen. Der BBB setzt sich dafür ein, dass auch für diese Betroffenen eine unbürokratische Lösung mit dem Bayerischen Staatsministerium gefunden wird. (BBB-Info vom 06.03.2012)

Wer noch keinen Versorgungsbescheid erhalten hat, wird ab sofort nach der verbesserten Rechtslage verbeschieden und muss nicht tätig werden.

Wilhelm Renner
Referent für Ruhestandsfragen

Sarah Jockers
Justiziarin

Ina Hesse
Rechtsschutzreferentin